MARKT AU I.D. HALLTERTAU
LANDKREIS FREISING

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN - 28. ÄNDERUNG

VORENTWURF

MARKT AU I.D. HALLERTAU:

vertreten durch:

1. Bgm. Hans Sailer
Untere Hauptstraße 2
84072 Au i. d. Hallertau

PLANVERFASSER:

LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST
DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung+Bauleitplanung+Freianlagen+Golfanlagen+Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21
D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN
Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753
info@laengst.de www.laengst.de

STAND 27.02.2024

MARKT AU IN DER HALLERTAU

"PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE KÜRZLING OST"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
28. ÄNDERUNG

N

BESTAND M 1:5.000 DERZEIT GÜLTIGE FASSUNG

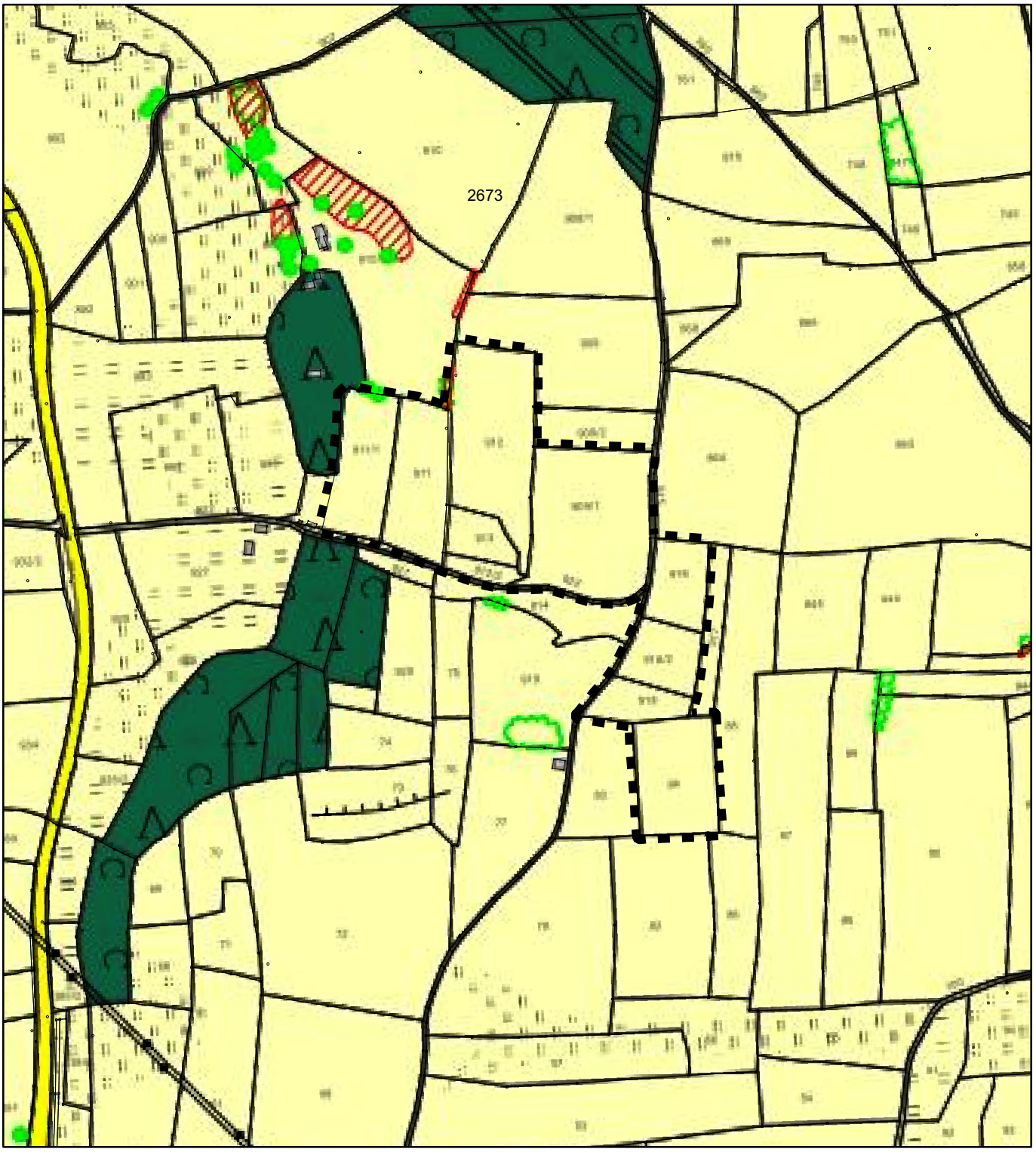

MARKT AU IN DER HALLERTAU

"PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE KÜRZLING OST"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
28. ÄNDERUNG

N

PLANUNG M 1:5.000 VORENTWURF STAND 27.02.2024

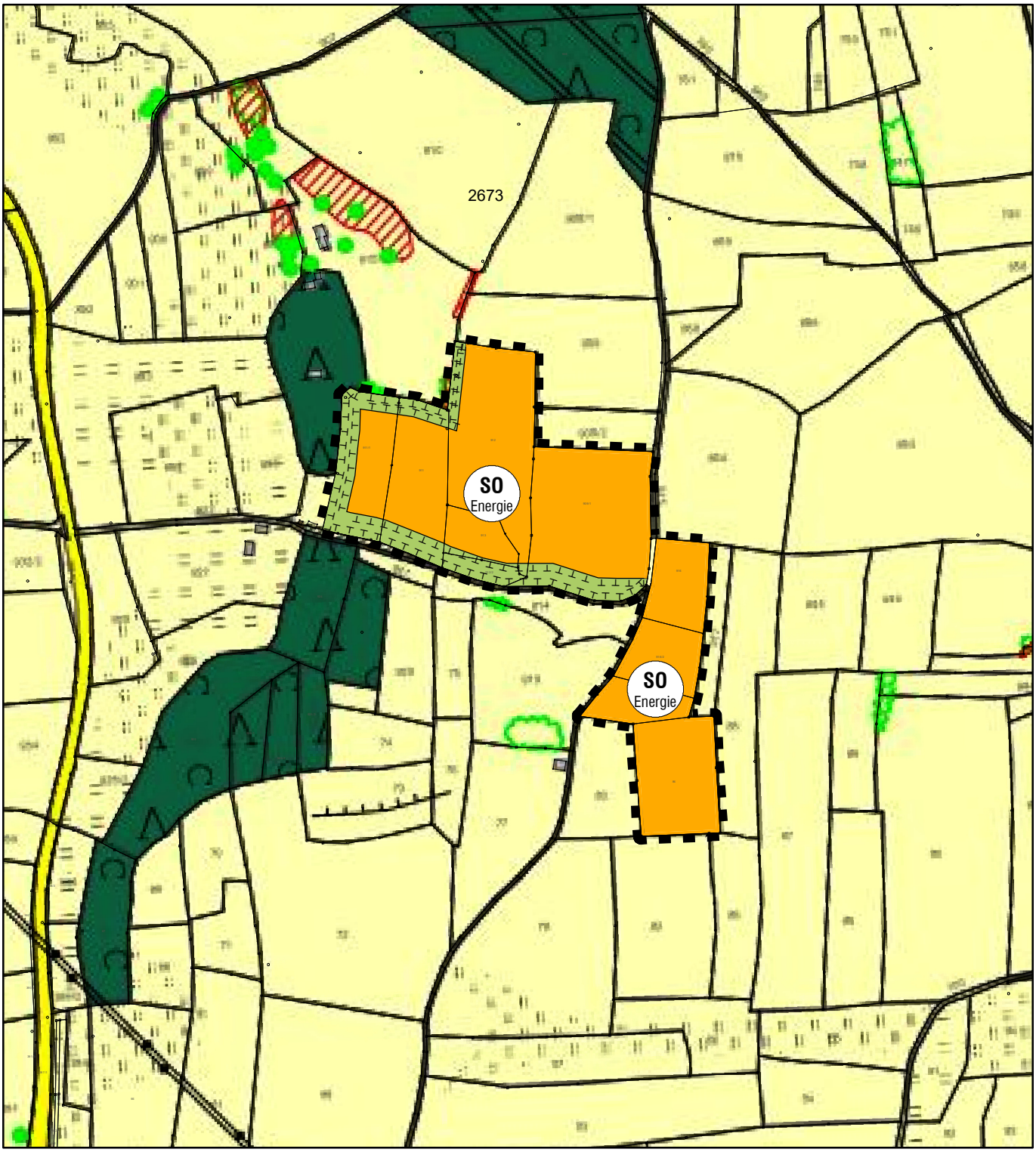

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1 Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

2.1 Feldweg

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

3.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche

3.2 extensives Grünland

4. Sonstige Planzeichen

4.1 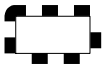 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 28. Änderung des Flächennutzungsplans

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Markt Au i.d. Hallertau hat in der Sitzung vom ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

5. Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

6. Der Markt Au i.d. Hallertau hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... die 28. Änderung des Flächennutzungsplan in der Fassung vom ..... festgestellt.

....., den .....
Markt Au i.d. Hallertau (Siegel)

.....
Hans Sailer, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Freising hat die 28. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom ..... AZ ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel)

8. Ausgefertigt

....., den .....
Markt Au i.d. Hallertau (Siegel)

.....
Hans Sailer, 1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

....., den .....
Markt Au i.d. Hallertau (Siegel)

.....
Hans Sailer, 1. Bürgermeister

MARKT AU I.D. HALLERTAU
LANDKREIS FREISING

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN - 28. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

VORENTWURF

MARKT AU I.D. HALLERTAU:

vertreten durch:

1. Bgm. Hans Sailer
Untere Hauptstraße 2
84072 Au i. d. Hallertau

PLANVERFASSER:

LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST
DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung+Bauleitplanung+Freianlagen+Golfanlagen+Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21
D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN
Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753
info@laengst.de www.laengst.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Erfordernis der Planung 4
1.1 Anlass und Auftrag 4
1.2 Ziel des Vorhabens 4
2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben 5
2.1 Regionalplan 5
2.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7
2.3 Fachplanungen 7
2.4 Schutzgebiete / geschützte Bereiche 7
2.4.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG) 7
2.4.2 Biotope der amtlichen Biotopkartierung 7
2.4.3 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete 8
2.4.4 Bodendenkmäler, Baudenkmäler 8
3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets 8
3.1 Lage im Raum 8
3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan 9
3.3 Erschließung 9
3.3.1 Verkehrserschließung 9
3.3.2 Wasserversorgung 9
3.3.3 Abwasserbeseitigung 9
3.3.4 Oberflächenwasser 9
3.3.5 Anschluss an das Stromnetz 9
3.3.6 Abfallwirtschaft 9
3.3.7 Landwirtschaft 9
3.3.8 Forstwirtschaft 9
3.3.9 Gewässer 9
3.3.10 Erholung 10
4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele 10
5 Umweltbericht 11
5.1 Einleitung 11
5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans 11
5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung 11
5.2 Bestandsaufnahme 11
5.2.1 Schutzgut Boden 11
5.2.2 Klima und Luft 12
5.2.3 Schutzgut Wasser 12
5.2.4 Arten und Lebensräume 12

5.2.5 Mensch (Erholung) 13
5.2.6 Mensch (Immissionen) 13
5.2.7 Kultur- und Sachgüter 13
5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 13
5.3.1 Schutzgüter 13
5.3.2 Wechsel- und Summenwirkungen 14
5.3.3 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit) 14
5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 14
5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich 14
5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung 14
5.5.2 Ausgleich 15
5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten 15
5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten 15
5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 15
6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan München, Region 14, Stand 02/2019) 5
Abb. 2: Ausschnitt Karte Landschaft & Erholung (Quelle: Regionalplan München, Region 14, Stand 02/2019) ...6
Abb. 3: Ausschnitt Karte Rohstoffsicherung (Quelle: Regionalplan München, Region 14, Stand 02/2019) 6

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass und Auftrag

Der bestehende Flächennutzungsplan (FNP) entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kürzling Ost“ westlich des Ortsteils Kürzling nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Marktgemeinde Au i.d. Hallertau.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 27.02.2024 beschlossen:
Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Fortschreibung des FNP im Bereich des geplanten Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kürzling Ost“.

Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Längst & Voerkelius in Landshut-Kumhausen beauftragt.

1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln. Daher ist auf den folgenden Flurstücken, Gemarkung Haslach und Gemarkung Reichertshausen östlich im Gemeindegebiet zischen Reichertshausen im Süden und Au im Norden östlich des Weilers Kürzling geplant, einen Solarpark zu errichten:

Gemarkung Haslach:

- Fl.Nr. 918
- Fl.Nr. 916/2
- Fl.Nr. 916
- Fl.Nr. 909/1
- Fl.Nr. 912/2
- Fl.Nr. 912
- Fl.Nr. 913
- Fl.Nr. 911
- Fl.Nr. 911/1 (Teilfläche)

Gemarkung Reichertshausen:

- Fl.Nr. 84

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche.

2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.
Der Markt Au i.d. Hallertau ist dabei Teil des Regionalplans München, Region 14. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband der Region München. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region München.

Für den Vorhabenbereich bestehen folgende Ziele und Grundsätze:

Der Markt Au i.d. Hallertau liegt als Grundzentrum im allgemeinen ländlichen Raum im Nahbereich des Oberzentrums Freising und des Mittelzentrums Moosburg an der Isar. Die im Regionalplan festgelegten Grundzentren sollen die Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgen.
Zu den besonderen regionalen Kompetenzen sollen unter Z. 2.10.2 umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung möglichst der Vorrang eingeräumt werden. Photovoltaikfelder sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden.

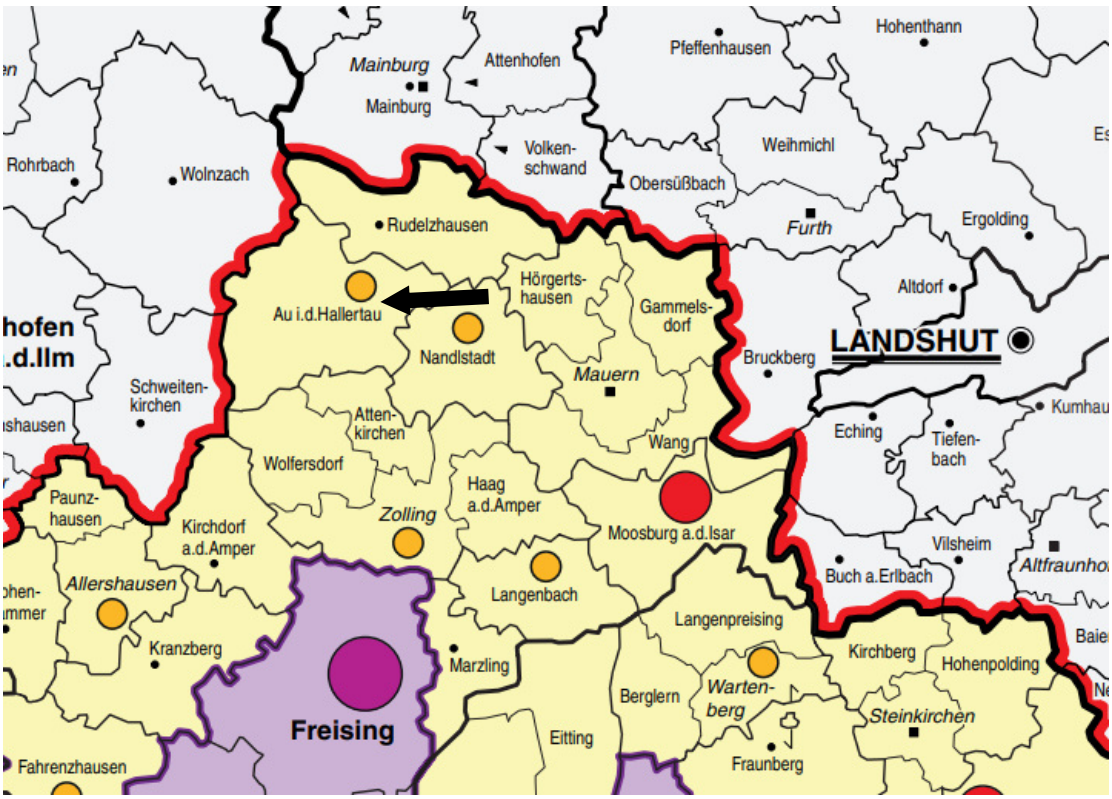

Abb. 1: *Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan München, Region 14, Stand 02/2019)*

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Das Planungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

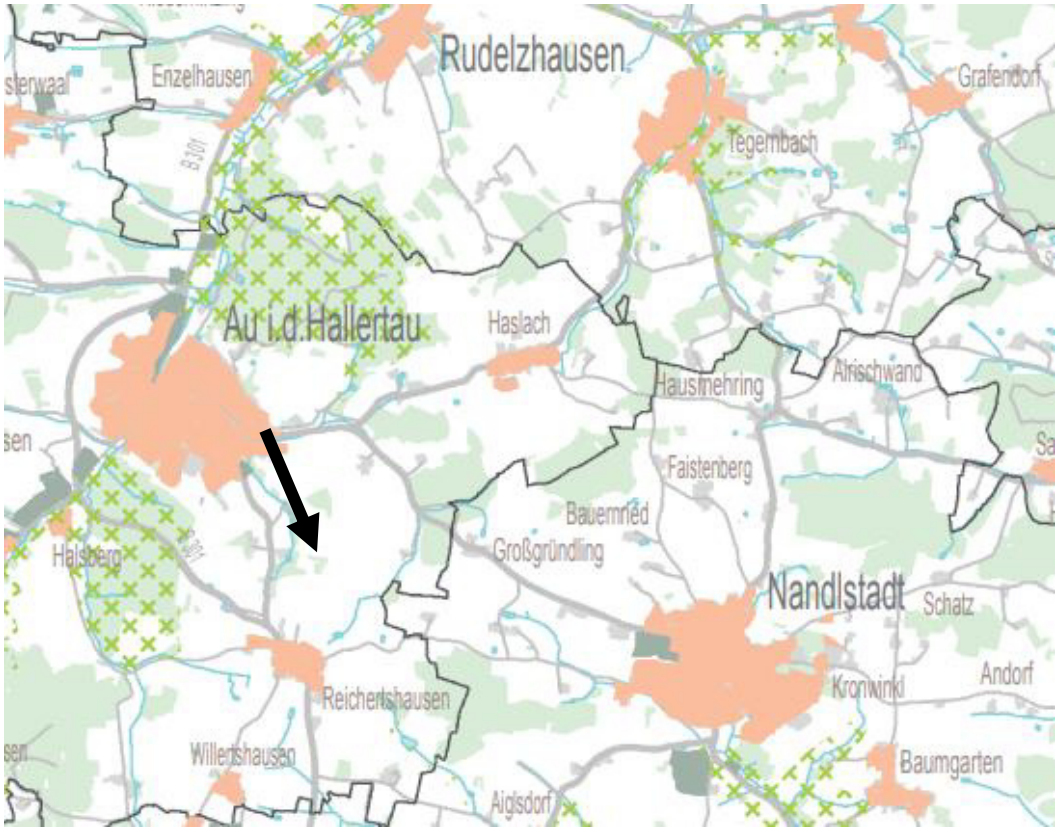

Abb. 2: *Ausschnitt Karte Landschaft & Erholung (Quelle: Regionalplan München, Region 14, Stand 02/2019)*

Rohstoffsicherung

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Vorranggebietes oder Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze.

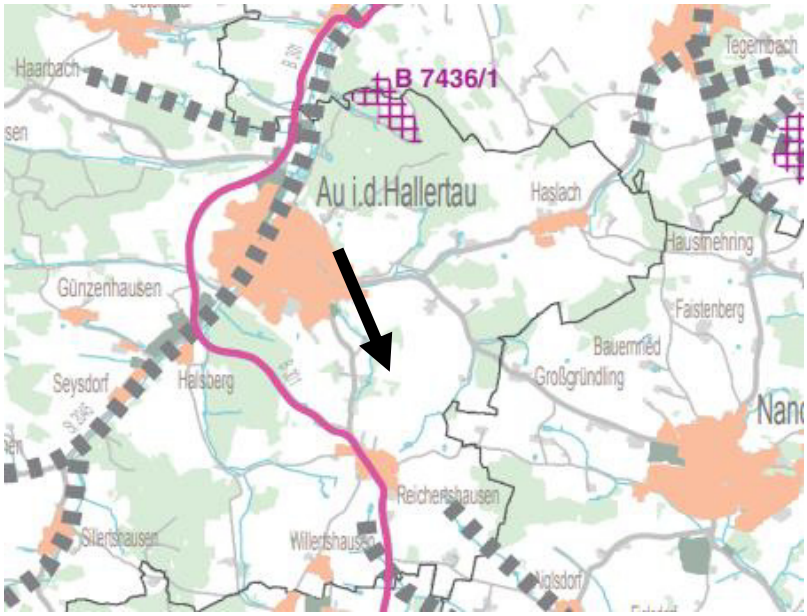

Abb. 3: *Ausschnitt Karte Rohstoffsicherung (Quelle: Regionalplan München, Region 14, Stand 02/2019)*

2.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Darin werden landesweit raumbedeutsame Festlegungen (Ziel und Grundsätze) getroffen.

Für den Vorhabenbereich bestehen folgende Ziele und Grundsätze:
Nach dem LEP Bayern dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der Erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Beitrag zu den vorweg genannten Punkten geleistet werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. LEP Bayern, 6.2.1).

2.3 Fachplanungen

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Freising (ABSP)

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Freising liegt in einer Aktualisierung mit Bearbeitungsstand März 2001 vor. Im Planungsgebiet existieren keine spezifischen Darstellungen. Im Nordwesten grenzt ein amtlich kartiertes Biotop an, das im ABSP als lokal bedeutsamer Lebensraum (B28.23) dargestellt ist.

Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan weist im Planungsgebiet keine spezifische Darstellung auf. Die westlich angrenzenden Waldflächen sind als Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand dargestellt. Der südlich angrenzende Waldabschnitt ist nicht als Wald mit besonderer Funktion dargestellt.

2.4 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

2.4.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)

Schutzgebiete im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes liegen nicht vor.

2.4.2 Biotope der amtlichen Biotopkartierung

Die Biotopkartierung Bayern Flachland stellt eine relativ genaue Erfassung auf Messtischblattebene (1:5.000) mit flächenscharfer Abgrenzung der Biotope in den Landschaften dar. Die digitale Grundlage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) weist im Detail jedoch immer noch Ungenauigkeiten auf. Im Projektgebiet befinden sich keine amtlich kartierten Biotope. Im Nordwesten grenzt ein Biotop an die geplante Ausgleichsfläche an:

7436-0038-023 Hecken und Feldgehölze in und südöstlich von Au

31 Hecken und 6 kleine Feldgehölze (Tf.01, 15, 16, 19, 21 und 27) am Nord-, Ost- und Südrand von Au sowie südöstlich der Ortschaft, im Gebiet zwischen Au, Wolfersdorf und Willertshausen. Mit Ausnahme der relativ eng benachbarten Bestände in Au liegen die Gehölze verstreut oder in kleinen Gruppen in der intensiv genutzten, leicht hügeligen Agrarlandschaft, wo sie im Allgemeinen von Äckern und Fettwiesen umgeben werden, gelegentlich auch von Brachen oder Aufforstungen. Im verhältnismäßig ausgeräumten

Gelände wurden nur zwei weitere kleine Biotopflächen erfaßt: eine Extensivweide und ein verlandeter Fischteich nordöstlich von Kürzling (Nr.39 und 40). Numerierung der Gehölze von Norden nach Süden.
Die Mehrzahl der 2-8 m, gelegentlich bis 10 m breiten Hecken ist in Baum- und Strauchschicht gestuft, so daß Höhen zwischen 6 und 15 m, selten bis 20 m erreicht werden. Als häufige Baumarten sind v.a. Hänge-Birke, Zitter-Pappel, Stiel-Eiche und Vogel-Kirsche zu nennen, auf den Bahnböschungen auch Robinie, Esche und Berg-Ahorn. Regelmäßig am Aufbau beteiligen sich zudem Schlehe, Hasel, Schw.Holunder, Eingr.Weißdorn, Gew.Pfaffenhütchen, Sal-Weide und Heckenrose. […] Unterwuchs und Saum der Hecken werden durchweg von nährstoffliebenden Arten dominiert, namentlich Brennessel, Echte Nelkenwurz, Giersch, Himbeere, Brombeere und Wiesen-Knäuelgras. Nur vereinzelt sind Magerkeitszeiger beteiligt: Doldiges Habichtskraut, Wilde Möhre, Echtes Johanniskraut, Wirbeldost u.a.

Das Biotop wird durch die Planung nicht berührt oder beeinträchtigt.

2.4.3 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Es liegen weder in dem Planungsgebiet noch in der näheren Umgebung wasserrelevante Schutzgebiete vor.

2.4.4 Bodendenkmäler, Baudenkmäler

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz im Süden im Bereich des Flurstücks Fl.Nr. 918, Gemarkung Haslach und dem Flurstück Fl.Nr. 84, Gemarkung Reichertshausen ein Bodendenkmal D-1-7436-0023 (Siedlung des Neolithikums, Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert).

3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

3.1 Lage im Raum

Die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans besteht aus dem Planungsgebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kürzling Ost“ mit Grün- und Ausgleichsflächen. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Fl.Nr.	Gemarkung
918	Haslach
916/2	Haslach
916	Haslach
909/1	Haslach
912/2	Haslach
912	Haslach
913	Haslach
911	Haslach
911/1 (Teilfläche)	Haslach
84	Reichertshausen

Die Gesamtfläche beträgt ca. 5,85 ha.

3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit ist das Planungsgebiet im FNP/LP wie folgt dargestellt:

Darstellung / derzeitige Nutzung
Fläche im Außenbereich, landwirtschaftliche Nutzfläche

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung besteht und wird als ausreichend erachtet.

3.3.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.4 Oberflächenwasser

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird in der Fläche auf dem Grundstück selbst breitflächig versickert.

3.3.5 Anschluss an das Stromnetz

Der Energieversorger, die Bayernnetz AG sieht in dem Planungsgebiet die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung der Erträge der Freiflächen-Photovoltaikanlage ins Stromnetz. Details sollen im B-Planverfahren geklärt werden.

3.3.6 Abfallwirtschaft

Die Müllbeseitigung erfolgt in der Marktgemeinde Au i.d. Hallertau durch die Abfallwirtschaft des Landkreises Freising, ist jedoch für das geplante Vorhaben nicht notwendig.

3.3.7 Landwirtschaft

Das Planungsgebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Gemäß der Vorgabe des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wird die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche durch die im Regionalplan München sowie dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) genannten Zielformulierungen begründet, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. Regionalplan München, B VI Energie, Allgemeines sowie LEP Bayern, 6.2.1).

3.3.8 Forstwirtschaft

Waldflächen fehlen im Planungsgebiet.

3.3.9 Gewässer

Oberflächengewässer fehlen in dem Planungsgebiet. Westlich verläuft der Kürzlinger Bach, der durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Es wird ein ausreichend großer Abstand zum Gewässer gehalten.

3.3.10 Erholung

Das Planungsgebiet weist keine besondere Eignung für die Erholungsnutzung auf. Der Wirtschaftsweg, der durch das Planungsgebiet führt, kann weiterhin uneingeschränkt genutzt werden.

4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Nun soll der derzeitige Flächennutzungsplan fortgeführt werden und das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kürzling Ost“ entstehen. Das Sondergebiet ist zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nach dem EEG 2009 in der Fassung von 2023 vorgesehen. Neben der Produktion erneuerbarer Energien soll im Bereich der internen Ausgleichsfläche eine wertvolle Fläche für den Natur- und Artenschutz entwickelt werden. Die ausgewiesenen Grünflächen dienen einer ausreichenden Eingrünung der geplanten Anlage, so dass eine das Landschaftsbild störende Fern- bzw. Nahwirkung soweit wie möglich verhindert wird.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, eine Möglichkeit zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage östlich von Kürzling zu schaffen, um den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtenergiebedarf im Markt Au i.d. Hallertau zu erhöhen. Hierzu soll das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kürzling Ost“ ausgewiesen werden.
Die Darstellungen und Maßnahmen, die sich von den Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans und Landschaftsplans unterscheiden und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden nachfolgend näher erläutert.

5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und das Bundesbodenschutzgesetz. Zu beachten sind weiterhin die Ziele des Regionalplans im Bereich der baulichen Entwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung.
Aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan ergeben sich fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung. Die Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie die Vorranggebiete für Bodenschätze sind dabei von besonderer Bedeutung.

5.2 Bestandsaufnahme

5.2.1 Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.
Das Hügelland ist im Tertiär entstanden und somit die älteste geologische Formation des Landkreises. Es ist aus Sedimenten der Oberen Süßwassermolasse aufgebaut, die sich aus Kiesen, Sanden und linsenförmig eingeschalteten Lagen von Schluffen, Tonen und Mergeln zusammensetzen. Während der Eiszeit war das Gebiet nicht vergletschert. In dieser Zeit entstand das engmaschige Talnetz, welches die Landschaft in eine Vielzahl von Höhenzügen und Hügeln gliedert. Typisch ist die Talasymmetrie mit steileren süd und westgerichteten Hängen sowie flacheren ost und nordgerichteten Hängen. Aus der Eiszeit stammen auch die im Landkreis verbreiteten Lößlehm und die nur inselartig auftretenden Lößüberdeckungen. Der vorherrschende Bodentyp sind Braunerden aus unterschiedlichem Ausgangssubstrat, die bei Stauwassereinfluss (Kuppen) Pseudovergleyungsmerkmale zeigen. Ankleinen Wasseraustritten über stauenden Tonmergelhorizonten treten kleinflächige Quellengleye auf. Dem raschen Fazieswechsel entsprechend wechseln sandige, lehmige und tonige Böden in kurzem Abstand, ebenso die Bodengüte. Im Geltungsbereich herrscht laut der Bodenübersichtskarte M 1:25.000 des bayerischen Landesamtes für Umwelt im Westen fast ausschließlich aus Braunerde aus Sandlehm bis Schluffton (Molasse, Lösslehm). Die südliche Fläche besteht vorherrschend aus Pelosol-Braunerde, gering verbreitet Braunerde- Pelosol (pseudovergleyt) aus Lehm bis Schluffton (Deckschicht) über Lehmton, selten Pelosol aus Lehmton (Molasse). Die übrigen Flächen bestehen fast ausschließlich aus Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm).

5.2.2 Klima und Luft

Das Klima im Donau-Isar-Hügelland hat bereits deutlich kontinentalen Charakter. Von den großklimatischen und geologischen Ausgangsbedingungen her ist das Gebiet relativ einheitlich. Das Klima weist von West nach Ost immer kontinentalere Züge auf. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme beträgt ca. 750 mm, die Temperaturmittelwerte liegen im Januar bei -2,2°C, im Juli bei 17,0°C, im Jahresmittel zwischen 7,5 und 8 °C. Insgesamt ist durch die Produktion von Erneuerbarer Energie mit einer entsprechenden Entlastung des Klimas durch Einsparung fossiler Brennstoffe zu rechnen.

5.2.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser
Gemäß der hydrogeologischen Karte Bayerns (1:100.000) befindet sich der Grundwasserleiter (Tertiär) auf einer Höhe von ca. 450 m ü. NN.

Oberflächengewässer
Oberflächengewässer fehlen im Planungsgebiet. Westlich außerhalb des Untersuchungsgebietes verläuft der Kürzlinger Bach in einem Abstand von ca. 35 m zum Planungsgebiet.

5.2.4 Arten und Lebensräume

Es befinden sich keine amtlich kartierten Biotope im Geltungsbereich. Im Nordwesten grenzt ein Biotop (Hecke) an das Planungsgebiet an (vgl. Kapitel 2.4.2), das aber von der Planung nicht beeinträchtigt wird Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit als gering einzustufen.

Potentiell natürliche Vegetation (pnV)
M6a Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald oder vereinzelt Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald

Verbreitung:
Im Bereich der lehmigen Albüberdeckung sowie der Liaslehme und größerflächig im submontanen Altpleistozän des Alpenvorlandes.
Kennzeichnung:
Buchenreicher Laubwaldkomplex auf (zumindest oberflächlich) basenreichen bis -armen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken.
Zusammensetzung:
Vorherrschend frische Ausbildungen des Typischen und Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwaldes (oft mit Hexenkraut oder flächiger Zittergras-Segge) im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; auf wasserstauenden Lehmdecken im Wechsel mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald, seltener auch Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald.
Standorte:
Böden geringer bis mittlerer Basen- und Nährstoffsättigung der Silikatgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt, aber weitgehend ohne Nassstandorte (vgl. M6b).

Fauna
Hinweise zu artenschutzrelevanten Vorkommen im Planungsgebiet fehlen.

5.2.5 Mensch (Erholung)

Das Projektgebiet weist aufgrund seiner Lage in landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Erholungsfunktion auf. Der Wirtschaftsweg, der von Norden nach Süden durch das Planungsgebiet geht, bleibt weiter durchgängig.

5.2.6 Mensch (Immissionen)

Die Landwirtschaft stellt aktuell die einzige Emissionsquelle dar, die von dem Projektgebiet ausgeht.

5.2.7 Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz im Süden im Bereich des Flurstücks Fl.Nr. 918, Gemarkung Haslach und dem Flurstück Fl.Nr. 84, Gemarkung Reichertshausen ein Bodendenkmal D-1-7436-0023 (Siedlung des Neolithikums, Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert).

5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

5.3.1 Schutzgüter

Boden

Geringe Beeinträchtigung des Bodens aufgrund der aufgeständerten Bauweise der Solarmodule.

Klima und Luft

Auf Grund der Eingrünung und der geplanten Nutzung als Photovoltaikfläche sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Wasser

Keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Schutzgutes, da das anfallende Oberflächenwasser vor Ort großflächig versickert wird.

Arten und Lebensräume

Sehr geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes, da lediglich ein Flächenverlust ökologisch geringwertiger Bereiche erfolgt.

Landschaftsbild

Nach dem Grundsatz des Bayerischen Landesplanungsgesetzes soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1). Das Vorhabengebiet ist bereits nach Westen und teilweise nach Süden durch bestehende Waldflächen in das Landschaftsbild eingebunden und die Fernwirkung wird durch die bestehenden Waldflächen in diese Richtungen reduziert. Die nächste Wohnbebauung ist nach allen Seiten mehr als 300 m entfernt. Für die Seiten, die nicht von Wald umgeben werden, ist im Bebauungsplan eine Eingrünung geplant, die die Sichtbarkeit der Anlage weiter reduzieren soll und die Anlage in die Landschaft einbinden soll.
Es erscheint jedoch wichtig, dass im weiteren Bauleitplanverfahren im Detail durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen, die sich an der Höhe der baulichen Anlage orientieren, Optimierungen vorgenommen werden, so dass sich ein ausgewogenes Landschaftsbild entwickelt bzw. dieses erhalten bleibt und die Fernwirkung der Anlage als nicht störend empfunden wird.

Mensch (Erholung)

Keine Beeinträchtigungen im Planungsgebiet. Die Flächen haben für die Naherholung keine Bedeutung. Der Wirtschaftsweg, der durch das Planungsgebiet führt, kann weiterhin uneingeschränkt genutzt werden.

Mensch (Immissionen)

Geringe Beeinträchtigungen. Lediglich während der Bauphase ist mit kurzzeitigen erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen.

Kultur- und Sachgüter

Es liegt ein Bodendenkmal in dem Planungsgebiet vor (s. Kap. 5.2.7). Daher ist von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.

5.3.2 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind gegeben. So bestehen Wechselwirkungen bei der Flächendarstellung für die Sondergebietsflächen durch teilweise Überbauung zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Arten und Lebensräume. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

5.3.3 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit)

Es sind keine FFH-Gebiete in dem Planungsgebiet bzw. im Anschluss betroffen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung des Vorhabens weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Möglichkeiten zum Klimaschutz bezüglich der Produktion erneuerbarer Energien könnten nicht genutzt werden.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

<u>Schutzgut Boden</u>

- Reduzierung des Versiegelungsgrades
- Vermeidung von nicht standortgerechten Bodenveränderungen
- Schutz vor Bodenverdichtung

<u>Schutzgut Klima und Luft</u>

- Derzeit keine Maßnahmen erforderlich

<u>Schutzgut Wasser</u>

- Derzeit keine Maßnahmen erforderlich

<u>Schutzgut Arten und Lebensräume</u>

- Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume

- Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen
- Durchlässigkeit zur freien Landschaft zur Förderung der Wechselbeziehungen

Schutzgut Landschaftsbild

- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Eingrünungsmaßnahmen

5.5.2 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich erfolgt auf einer internen Ausgleichsfläche. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus Darstellungen des Flächennutzungsplandeckblatts ergeben, stehen ausreichend Flächen im Bereich des Gemeindegebietes zur Verfügung. Grundlage ist bei der Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung der ergänzte Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007).

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Flächendarstellung des Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kürzling Ost“ gibt es in der Marktgemeinde Au i.d. Hallertau derzeit keine gleichwertigen Alternativen.

5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung von Vorhaben (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

Nicht betroffen	keine Auswirkungen
Stufe 1	Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit / sehr geringe Beeinträchtigungen
Stufe 2	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit / geringe Beeinträchtigungen
Stufe 3	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit / mittlere Beeinträchtigungen
Stufe 4	Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit / hohe Beeinträchtigungen
Stufe 5	Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit / sehr hohe Beeinträchtigungen

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des mäßigen Umfangs der abrundenden Darstellung gegenüber dem bestehenden FNP, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit den erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat.

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Deckblatt Nr. 28 zum bestehenden Flächennutzungsplan ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Vorraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.
Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Entwicklung des Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kürzling Ost“ östlich des Ortsteils Kürzling lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:
Es kann insgesamt von sehr geringen bis geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden.

Landshut, den 27.02.2024

Dipl. Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner